

SATZUNG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

"Gießen Marketing GmbH"

mit dem Sitz in Gießen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	4
§ 4 Nachschusspflicht	5
§ 5 Zuschüsse.....	5
§ 6 Dauer der Gesellschaft	6
§ 7 Geschäftsjahr	6
§ 8 Geschäftsführung, Vertretung	6
§ 9 Begünstigung Dritter.....	7
§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	8
§ 11 Gesellschafterversammlungen	10
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse	11
§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung	12
§ 14 Informations- und Kontrollrecht, Informationspflicht	14
§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss	14
§ 16 Prüfungsrechte der Universitätsstadt Gießen	16
§ 17 Ausscheiden eines Gesellschafters, Einziehung	16
§ 18 Bewertung, Auseinandersetzung	18
§ 19 Verfügung über die Geschäftsanteile	19
§ 20 Beirat	20
§ 21 Bekanntmachungen	23
§ 22 Gerichtsstand.....	23
§ 23 Allgemeine Vorschriften	24

VERTRAGSWORTLAUT

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Gießen Marketing GmbH".

2. Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind alle Arten von Tätigkeiten, die die Attraktivität der Universitätsstadt Gießen für Einwohner, Besucher und Gewerbetreibende erhalten und steigern. Dazu zählen insbesondere:

a) Die Förderung der zentralen Funktionen der Stadt,

b) die Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen und das Management sowie die Koordination von Veranstaltungen in der Stadt,

c) die Förderung des örtlichen und regionalen Tourismus,

d) die Konzeption und Durchführung von Image- und Stadtwerbung sowie des Innen- und Außenmarketings,

e) das Citymanagement als Koordination der auf die Innenstadt gerichteten Aktivitäten aller am Stadtleben beteiligten Akteure einschließlich der

Durchführung von Dienstleistungen für die Aufgabenträger der städtischen Innovationsbereiche und des Vereins Gießen aktiv e. V.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft strebt an, das bürgerschaftliche Engagement zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu fördern.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Als Stammeinlagen haben übernommen:
 - a) die Universitätsstadt Gießen EUR 12.750,00,
 - b) Die BID GbR, bestehend aus den Vereinen
BID Seltersweg e.V., BID Theaterpark e.V.,
BID Katharinenviertel e.V. und BID Markt-
quartier e.V. EUR 7.250,00,
 - c) der Verein Gießen aktiv e.V. EUR 5.000,00,
3. Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern in voller Höhe sofort in bar einzuzahlen.

§ 4

Nachschusspflicht

1. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter können über den Betrag der Stammeinlagen hinaus weitere Einzahlungen (Nachschüsse) der Gesellschafter beschlossen werden.
2. Die Einzahlung der Nachschüsse hat grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen. Abweichend hiervon kann mit einfacher Mehrheit aller Gesellschafterstimmen eine vom Verhältnis der Geschäftsanteile abweichende Nachschussverpflichtung aller oder einzelner Gesellschafter beschlossen werden (disquotale Nachschussregelung). Eine Einzahlungspflicht eines Gesellschafters im Rahmen einer disquotalen Nachschussregelung kann nur begründet werden, wenn dieser Gesellschafter zugestimmt hat.

§ 5

Zuschüsse

1. Die Universitätsstadt Gießen, die BID GbR und der Verein Gießen aktiv e. V. gewähren einen jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird im Wirtschaftsplan festgestellt.
2. Bei den Zuschüssen gemäß Wirtschaftsplan handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG. Es handelt sich um Zuschüsse zur Minderung des nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlusts. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis begründet und sollen die Gesellschaft in die Lage versetzen, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist die Aufgabe des Briefes zur Post maßgebend. Der/Die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, die übrigen Gesellschafter unverzüglich von dem Eingang der Kündigung unter Übersendung einer Abschrift des Kündigungsschreibens durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es endet am 31.12. desjenigen Jahres, in dem die Gesellschaft nach der Eintragung in das Handelsregister ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 8

Begünstigung Dritter

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten.
3. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch Einzelvertretung anordnen.

4. Schließlich kann die Gesellschafterversammlung alle oder einzelne Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie diesem Vertrag unter Anwendung der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute zu führen.
6. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen unter anderem:
 - a) Die Berichterstattung gegenüber den Gesellschaftern,
 - b) die Umsetzung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Entwicklung von Strategien zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks in Zusammenarbeit mit dem Beirat.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung erforderlich.
2. Zu den Geschäften, die nach Ziff. 1. der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, zählen vor allem:
 - a) Erwerb neuer Unternehmen sowie Veräußerung des eigenen Unternehmens im Ganzen oder zum Teil; Erwerb, Kündigung und Veräußerung von Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie Sitzverlegungen;
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Inhalt, Abschluss und Beendigung der zugehörigen Dienstverträge;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von langfristigen Lieferverträgen und Kooperationsverträgen;
 - e) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften gemäß lit. c) gehören;
 - f) Abschluss eines Miet- oder Pachtverhältnisses von mehrjähriger Dauer; Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lizenzverträgen sowie von Verträgen, die eine Beherrschung oder ähnliche Beschränkungen der Gesellschaft zum Gegenstand haben;
 - g) Eingehung von Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen;

- h) Investitionen, sofern sie sich nicht im Rahmen des Wirtschafts- oder Finanzplanes halten;
 - i) Eingehen von Wechselverpflichtungen, Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen, soweit sie nicht im Rahmen von durch gesonderten Gesellschafterbeschluss festgelegten Grenzen liegen; Verpfändungen und Sicherungsübereignungen von beweglichen Gegenständen jeder Art;
 - j) Abschluss und Kündigung von Steuerberatungsverträgen;
 - k) Abstimmung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften;
 - l) Führen von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitgegenstand von mindestens EUR 10.000,00;
 - m) alle weiteren Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafterversammlung von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat; die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
3. Die Beschlüsse nach Ziff. 2. lit. a) bis d) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 81 % aller Gesellschafterstimmen.
4. Die vorstehend unter Ziff. 1., 2. und 3. über zustimmungsbedürftige Geschäfte getroffene Regelung gehört nicht zum obligatorischen Mindestgehalt des Gesellschaftsvertrages und stellt auch keinen fakultativen, sondern einen unechten Satzungsbestandteil dar.

Änderungen dieser Regelung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen daher nicht der notariellen Beurkundung; jedoch gelten im Übrigen die für Gesellschafterbeschlüsse getroffenen Regelungen.

§ 11

Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme teil, wenn die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit ihren Ausschluss beschließt.
2. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer - auch bei Gesamtgeschäftsführung. Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind, zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb einer Woche unter Wahrung der Frist der Ziff. 3. Satz 3 eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Versammlung muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist und in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist.

5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch bis zu zwei Personen vertreten zu lassen. Bei der Aufnahme der Anwesenheitsliste haben die Vertreter anzugeben, welche Person die Stimmführerschaft wahrnimmt. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Wird kein Stimmführer benannt und erfolgt keine einheitliche Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.
6. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, solange die Universitätsstadt Gießen Gesellschafterin ist. Im Übrigen führt der Gesellschafter mit den in der Summe höchsten Geschäftsanteilen den Vorsitz.
7. Jeder Gesellschafter kann vor dem Eintritt in die Tagesordnung Anträge zur Tagesordnung stellen und Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Gesellschaftern auf Anforderung zuzustellen. Ein Protokoll ist ferner stets dann unverzüglich nach einer Beschlussfassung aufzunehmen und zu unterzeichnen, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft befinden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Wege schriftlicher oder telegraphischer Umfragen oder per E-Mail (gem. § 126a BGB) gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht. Die Geschäftsführung hat alle Gesellschafter von dem Ergebnis der außerhalb der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten.

3. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Soweit in dieser Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist und soweit im Rahmen des § 47 GmbHG gesetzlich zulässig, hat der Gesellschafter, der von einer Beschlussfassung betroffen ist, abweichend von § 47 IV GmbHG das Stimmrecht.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 66 % aller Gesellschafterstimmen gefasst, soweit Gesetz und Gesellschaftsvertrag nicht andere Mehrheiten vorschreiben.
5. Gesellschafterbeschlüsse können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden. Die Monatsfrist beginnt spätestens mit dem Zugang des Versammlungsprotokolles bzw. - im Falle der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß Ziff. 2. - mit Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung bei dem betroffenen Gesellschafter.

§ 13

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

1. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäß § 9 Ziff. 2. des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

- c) die Zustimmung zur Teilung, Zusammenlegung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen; Aufnahme oder Ausschluss von Gesellschaftern,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft,
 - e) der Beschluss über den Wirtschaftsplan,
 - f) der Beschluss über den Finanzplan,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - i) den Vortrag oder Ausgleich eines Jahresfehlbetrages,
 - j) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - k) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - m) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - n) das Geltendmachen von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen Geschäftsführer zu führen hat.
2. Die Beschlüsse gemäß Ziff. 1. lit. b) bis f) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 81 % aller Gesellschafterstimmen. Bei dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft (Ziff 1. lit. d) haben Gesellschafter, die das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt haben, kein Stimmrecht.

§ 14

Informations- und Kontrollrecht,

Informationspflicht

1. Jeder Gesellschafter kann über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen. Er kann sich durch Betriebsbesichtigung informieren, die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft überprüfen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Er kann die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft auch durch einen Sachverständigen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht) auf eigene Kosten einsehen lassen.

Durch Gesellschafterbeschluss können die Auskunft sowie die Einsicht verweigert werden, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird.

2. Jedem Gesellschafter ist - abgesehen von der Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts - eine Abschrift der Körperschaftsteuererklärung sowie des entsprechenden Bescheides zu übersenden.

§ 15

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und einen Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorab soll der Universitätsstadt Gießen der Wirtschaftsplan zur Stellungnahme gegeben werden. Für die Pläne gelten die Vorschriften der §§ 15 - 19 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 218) entsprechend.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen (vgl. § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO).
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Gewinnverwendungsvorschlag, der Bericht der Geschäftsführung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung zu übersenden, die über den Jahresabschluss zu beschließen hat.
4. Der Abschlussprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und stets darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
5. Mit Ablauf von zwei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung sind Einwendungen hiergegen ausgeschlossen.
6. Die GmbH soll langfristig die Regelungen des § 121 Abs. 8 HGO einhalten.

§ 16

Prüfungsrechte der Universitätsstadt Gießen

1. Der Universitätsstadt Gießen stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
2. Die Universitätsstadt Gießen hat das Recht, sich im Rahmen der Prüfung ihrer Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen durch ihre Innenrevision unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
3. Die Gesellschaft hat der Universitätsstadt Gießen sämtliche für die Erstellung ihres Beteiligungsberichts angeforderten Auskünfte zu erteilen.
4. Der Wirtschafts- und Finanzplan ist der Universitätsstadt Gießen so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass mögliche finanzielle Auswirkungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr von der Stadt Gießen berücksichtigt werden können.
5. Die in diesem Paragraphen definierten Rechte erlöschen mit Ablauf des auf das Ausscheiden der Universitätsstadt Gießen aus der Gesellschaft folgenden Geschäftsjahres.

§ 17

Ausscheiden eines Gesellschafters, Einziehung

1. Wird die Gesellschaft von einem Gesellschafter gekündigt, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung bewirkt das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine/n Geschäftsanteil/e an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile abzutreten.

Wahlweise können die verbleibenden Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auch die Einziehung des/der Geschäftsanteil/e oder die Abtretung des/der Geschäftsanteile/s an die verbleibenden Gesellschafter in einem anderen Verhältnis als dem ihrer Geschäftsanteile oder den Erwerb des/der Geschäftsanteile/s ganz oder zum Teil durch die Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 und Abs. 2 des GmbHG beschließen. Bei einer solchen Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

2. Im Übrigen ist die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters in folgenden Fällen zulässig:

- a) wenn der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt;
- b) wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig in einem solchen Maße verletzt, dass die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar wird;
- c) wenn in der Person des Anteilsberechtigten ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt,
- d) wenn ein Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt;
- e) wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil droht oder erfolgt ist,
- f) wenn über das Vermögen des Anteilsberechtigten das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist.

Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Buchstaben b) bis f) auch nur bei einem Mitberechtigten vorliegen.

Die Einziehung erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In dem Einziehungsbeschluss ist der Einziehungsgrund anzugeben.

3. In den Fällen, in denen nach vorstehender Ziff. 2. die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass die Anteile ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 und Abs. 2 des GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen werden. Der Beschluss ist von allen übrigen Gesellschaftern einstimmig zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
4. Für die Höhe und die Zahlung des Abfindungsentgeltes finden die Bestimmungen in § 17 Anwendung.

§ 18

Bewertung, Auseinandersetzung

1. Im Auseinandersetzungsfall mit einem, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter ist dem Betroffenen der Nominalwert des Geschäftsanteiles zuzüglich der anteiligen, in der Bilanz offen ausgewiesenen Rücklagen sowie des Bilanzgewinns und abzüglich des anteiligen Bilanzverlustes auszuzahlen. Eine Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven oder eines Firmenwertes (good will) erfolgt nicht. Erfolgt das Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist die letzte vor dem Ausscheidenszeitpunkt zu errichtende Jahresbilanz zugrunde zu legen. Der zwischen Bilanz- und Ausscheidensstichtag noch entstandene Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen; das Jahresergebnis ist im Verhältnis der abgelaufenen Zeit aufzuteilen.
2. Änderungen der Bilanz, die sich nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters (z. B. anlässlich einer Betriebsprüfung) ergeben, bleiben auf die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens ohne Einfluss. Später festgestellte Gewinne oder

Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen sollen also die Höhe der Abfindung nicht beeinflussen.

3. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Die Zahlung des Abfindungsguthabens hat in zwei gleichen Jahresraten zu erfolgen, deren erste am Schluss des Jahres fällig ist, in dem das Ausscheiden erfolgt. Eine Verzinsung der ausstehenden Jahresraten erfolgt nicht.

§ 19

Verfügung über die Geschäftsanteile

1. Die Übertragung, Teilung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines solchen ist nur aufgrund eines besonderen, mit einer Mehrheit von 81 % aller Gesellschafterstimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines Dritten hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet. Ein Gesellschafter ist nicht Dritter im Sinne dieser Regelung.
2. Die Gesellschafter haben sich binnen eines Monats nach schriftlicher Anzeige durch den zur Verfügung über seinen Anteil entschlossenen Gesellschafter zu entscheiden, andernfalls gilt die Einwilligung als versagt.
3. Beabsichtigt ein Gesellschafter die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen, hat er den betreffenden Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Hierbei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben.

4. Jeder Gesellschafter hat das Recht, den Geschäftsanteil zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Angebotes schriftlich unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.
5. Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich des gesamten angebotenen Geschäftsanteils ausgeübt werden.
6. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt, wenn zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wird, das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisher gehaltenen Geschäftsanteile ausgeübt. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem ausübenden Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zu.
7. Die Übertragung des Geschäftsanteils hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
8. Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt oder wird die Frist nach Ziff. 7. versäumt, so ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Ablauf der nach Ziff. 4. oder Ziff. 7. geltenden Fristen schriftlich erklärt wird. Im Übrigen gelten die Ziffern 1. bis 7. entsprechend.

§ 20

Beirat

1. Für die Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Magistrats der Universitätsstadt Gießen, je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und bis zu 15 weiteren Personen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu ernennen. Die übrigen Beirats-

mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt.

3. Die Beiratsmitglieder haben ihre Dienste persönlich zu erbringen. Eine Bevollmächtigung anderer Personen ist nur bei Verhinderung im Einzelfall und mit Zustimmung aller übrigen Beiratsmitglieder zulässig. Das Stimmrecht des verhinderten Beiratsmitgliedes geht während der Dauer der Verhinderung auf dessen Vertreter über.
4. Die Amtszeit im Beirat richtet sich nach der Dauer der Kommunalwahlperiode des Landes Hessen. Nach dem Ende der Amtszeit führt der alte Beirat bis zur Neuzusammensetzung des Beirates die Tätigkeit übergangsweise fort. Die vorzeitige Abberufung von Beiratsmitgliedern bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
5. Jedes Beiratsmitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Ist ein Beiratsmitglied länger als ein Jahr verhindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so ist von der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied bleibt im Amt, bis das verhinderte Mitglied seine Aufgaben wieder wahrnehmen kann.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus diesem aus, so hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Über Änderungen im Beirat sowie Neuberufungen sind die übrigen Beiratsmitglieder rechtzeitig mit dem Recht zur Stellungnahme zu informieren.

8. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter und der Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern Strategien zur Erreichung der in § 2 des Gesellschaftsvertrages definierten Gesellschaftszwecke.

9. Der Beirat soll insbesondere

a) die Strategien zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks überprüfen und beratend weiterentwickeln,

b) Vorschläge für eine Verbesserung des Leistungsprogramms der Gesellschaft erarbeiten

c) die Erfolge der Maßnahmen der Gesellschaft überwachen und bewerten.

10. Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführung über die Entwicklung und die wesentlichen Aktivitäten der Gesellschaft informiert. Er wirkt bei der Jahresplanung beratend mit. Der Beirat hat das Recht, zu einzelnen Themen Arbeitskreise einzurichten, die ihn beraten.

11. Der Beirat ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Feststellung des Jahresabschlusses anzuhören.

12. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge, die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit bekannt werden, Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln.

13. Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Universitätsstadt Gießen vertreten lassen. Die Versammlungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat nach außen.

14. Ordentliche Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, außerordentliche Beiratssitzungen finden immer dann statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn ein Beiratsmitglied oder ein Geschäftsführer dies beantragen. Für die Formen und Fristen der Ankündigung

und Einberufung einer Beiratsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit des Beirats gelten die Bestimmungen über Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse entsprechend. Die Sitzungen des Beirates sollen am Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft stattfinden.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters doppelt.

15. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
16. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
17. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Beirats, soweit dieser sie nicht selbst übernimmt.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der ortsüblichen Tagespresse und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22

Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Gerichtsstand Gießen.

§ 23

Allgemeine Vorschriften

1. Sollten sich einzelne Vorschriften der Satzung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Lücke ergibt. Im Rahmen des rechtlich Möglichen soll insoweit an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Erfüllung der Lücke die gesetzlich zwingende bzw. eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.